



KINDERGARTENORDNUNG

gültig für die Kinderbetreuung der Marktgemeinde Tamsweg

Der Kindergarten ist eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet;

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden in dieser Kindergartenordnung die weibliche Form von Hauptwörtern sowie von der Berufsgruppe (Kindergartenpädagogin) gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1. AUFGABE DES KINDERGARTENS

Der Kindergarten hat nach § 3 Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 idGF. die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

„Es ist normal, verschieden zu sein!“ (Richard von Weizsäcker, 1993)

In unserem Kindergarten werden alle Kinder in ihrer einzigartigen Persönlichkeit wertschätzend aufgenommen und in ihrer individuellen Entwicklung gefördert. Wir arbeiten eng mit dem Mobilem Beratungsteam des Landes Salzburg zusammen und legen großen Wert auf den regelmäßigen Austausch mit den verschiedensten Professionen vor Ort (Logopädin, Ergotherapeutin, ...)

2. ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSPARTNERSCHAFT

Der regelmäßige Austausch mit den Eltern als Expertinnen und Experten ihrer Kinder ist für unsere Arbeit eine wichtige Ressource. Der regelmäßige Dialog und Austausch ist Grundlage für den Aufbau einer lern- und entwicklungsförderlichen Umgebung für das Kind.



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

Zusätzlich zum regelmäßigen persönlichen Austausch verwenden wir zur vereinfachten Kommunikation die HOKITA App.

Zusätzlich werden Elternabende und Entwicklungsgespräche angeboten, die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, Elterninformationen auf der Elterntafel und Homepage runden die Kommunikation ab.

Um einen ungestörten Tagesablauf zu gewährleisten, steht die Kindergartenpädagogin morgens bis 08.30 Uhr für Telefonate und kurze Gespräche zur Verfügung. Die übrige Zeit wird den Kindern geschenkt. Für ein ausführlicheres Gespräch ersuchen wir Sie um Terminvereinbarung mit der zuständigen Kindergartenpädagogin.

3. AUFNAHME

Die Plätze in der Kinderbetreuungseinrichtung werden vorrangig an Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten oder „Wiedereinsteigern“ vergeben. Es gelten die in § 16 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Aufnahmekriterien.

4. ANMELDUNG

Der Kindergarten ist gemäß § 4 Z 7 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an die Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet.

Für Kindergartenkinder, die bereits eine unserer Einrichtungen besuchen, muss jedes Jahr ein Anmeldeformular ausgefüllt und bei der jeweiligen gruppenführenden Pädagogin abgegeben werden.

Die Anmeldung für neue Kinder erfolgt im Februar mittels link, der über die Gemeindehomepage/ Kinderbetreuung zugänglich ist. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist online an den Rechtsträger zu übermitteln und danach ist ein Termin mit der Kindergartenleitung für das Aufnahmegespräch festzulegen.

5. SCHNUPPERN – KENNENLERNEN – EINGEWÖHNUNG

Im Juli sowie in der ersten Septemberwoche vor Kindergartenbeginn werden Kinder in die neue Gruppe zu einem Schnuppervormittag eingeladen. Die Kinder haben dabei die Möglichkeit, die Räumlichkeiten, sowie die neuen Bezugspersonen kennen zu lernen. Pädagoginnen und Eltern können sich über Stärken und Interessen des Kindes austauschen. Die Eingewöhnung findet individuell, den Kindern bzw. Familien angepasst, statt.



6. ABMELDUNG VOM KINDERGARTEN

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils bis zum Monatsende schriftlich mittels aufliegendem Abmeldeformular bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

7. Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Vom Kindergarten ausgeschlossen werden

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten oder durch Verhaltensstörungen den Kindergartenbetrieb stören bzw. die Arbeit der Kindergartenpädagoginnen derartig erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Kindergartenbetriebes bzw. eine Schädigung der übrigen Kinder zu befürchten ist. Vor einem derartigen Ausschluss ist ein entsprechendes Fachgutachten einzuholen.
- b) Kinder, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht für die entsprechende Körperpflege und Kleidung sorgen oder sich nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten.
- c) Kinder, die ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt unentschuldigt dem Kindergarten fernbleibt. Jede Abwesenheit ist zu melden.
- d) Kinder, deren vorgeschriebenen Gebühren nicht zur Einzahlung gelangen.

8. Reduzierung der Betreuungszeiten

Im Falle einer weiteren Schwangerschaft ist mit Antritt der Karenzzeit und über den gesamten Zeitraum der Karenz die Notwendigkeit einer Betreuung am Nachmittag im Kindergarten nicht mehr gegeben. Somit wird der Anspruch auf den Betreuungsplatz am Nachmittag nicht gewährt.

9. KINDERGARTENBESUCH

Um unseren pädagogischen Auftrag erfüllen zu können, ersuchen wir die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Betreuungseinrichtung zu bringen.

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder eigene Spielsachen, Süßigkeiten, etc. in den Kindergarten mitnehmen. Aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr geschieht das Tragen von Schmuck in Eigenverantwortung der Eltern. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung.

10. Grundausrüstung für den Kindergartenbesuch

Die Grundausrüstung für Kindergartenkinder besteht aus: Kindergartenrucksack oder -tasche gefüllt mit gesunder Jause in einer Jausendose verpackt, rutschfeste, gut am Fuß haltende Hausschuhe, Turnsackerl mit Turnhose, T-Shirt, Gymnastikschuhen und Reservekleidung. Bitte



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann! Empfehlenswert ist es, alle Sachen mit dem Namen Ihres Kindes zu versehen.

Die Kinder müssen täglich bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend gekleidet sein.

Um die Kinder vor Sonnenbrand zu schützen, ist von den Eltern für einen entsprechenden Sonnenschutz (eincremen, Kappe, Brille) Sorge zu tragen. Es hat sich bewährt, die Sonnenschutzcreme bereits zu Hause vor dem Kindergartenbesuch aufzutragen. Ganztageskinder und Allergiker sollen zusätzlich eine Sonnenschutzcreme in der Kindertasche mitführen.

11. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

Seit September 2010 gilt für Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis zum 31.08. eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, die Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Höchstens fünf zusätzliche Urlaubswochen sind möglich.

12. ÖFFNUNGSZEITEN / BETRIEBSZEITEN

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag zu nachstehenden Zeiten geöffnet:

Kinderbetreuung Markt und Sauerfeld:

Frühdienst:	6:45 Uhr – 07:30 Uhr
(ausschließlich für Kinder berufstätiger Eltern mit Arbeitsnachweis und Buskinder)	
Halbtagesbetreuung:	07:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dreiviertelbetreuung:	07.30 Uhr – 15.00 Uhr
Ganztagesbetreuung:	07:30 Uhr – 17:00 Uhr (für Kinder berufstätiger Eltern)

Von 06:45 Uhr – 07:30 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13:30 Uhr werden die Kinder in einer Sammelgruppe betreut.

Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich.

Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen, da der Kindergarten um 17.00 Uhr geschlossen wird.



13. FERIENREGELUNG UND BETRIEBSFREIE ZEIT

An Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen, den Tagen der Weihnachts- und Osterferien und in den Sommerferien bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen Markt und Sauerfeld in Tamsweg geschlossen. Genauere Informationen bezüglich Schließtage und Ferien finden Sie auf der Website der Marktgemeinde Tamsweg.

Bei Bedarf (Anmeldung von mindestens 5 Kindern) wird in der zweiten Weihnachtsferienwoche sowie in den Osterferien eine Alterserweiterte Gruppe geführt. Voraussetzung ist die Berufstätigkeit beider Elternteile die mit einem Nachweis des Dienstgebers inklusive Arbeitszeit bestätigt werden muss, oder eine Empfehlung entsprechender Fachinstitutionen.

Die Bedarfserhebung für Weihnachts- und Osterferien wird mindestens 6 Wochen vorher in der Kinderbetreuungseinrichtung durchgeführt.

Alle Betreuungseinrichtungen werden am letzten Kindergartentag vor den Weihnachts- und Sommerferien jeweils um 13.00 Uhr geschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Salzburger Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz 2019 idGF. steht dem Kindergartenkind bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung eine fünfwöchige Ferienzeit außerhalb des Kindergartens zu.

14. FERIEBETREUUNG IM SOMMER

Im Kindergarten Markt wird für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten ab der 4. Juliwoche bis 2 Wochen vor Ende der Sommerferien eine Ferienbetreuung angeboten. Hierfür ist die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten inkl. Arbeitszeitnachweis oder eine Empfehlung entsprechender Fachinstitutionen notwendig.

Anmeldungen für die Sommerbetreuung sind verbindlich. Auch bei Nichtanwesenheit sind die Betreuungskosten zu bezahlen.

Das Angebot kann wochenweise in Anspruch genommen werden. Aus organisatorischen Gründen bleibt der Kindergarten die letzten zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen.



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

15. KINDERGARTENGEBÜHREN (Elternbeiträge)

Die Kindergartengebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenbeschluss der Marktgemeinde Tamsweg, welcher auf unserer Homepage unter www.tamsweg.at/Buergerservice/Gebuehren_Abgaben_Tarife ersichtlich ist.

- **Mittagessen (Änderungen vorbehalten):** €3,70/Tag
bei den Essenskosten erfolgt jeweils im Jänner eine Indexanpassung
- **Bus: (Änderungen vorbehalten):** € 15,-- /Monat
Die Kosten des Kindergartentransportes werden jeweils zu einem Drittel von den betroffenen Erziehungsberechtigten getragen und zu Beginn des Kindergartenjahres von der Gemeinde berechnet.
- **Ermäßigung des Kindergartentarifs bei Geschwistern (gilt nur, wenn für 1. Kind Beitrag zu bezahlen ist):**
für 2. Kind: Ermäßigung von 15% vom regulären Tarif
- **Regiebeitrag** bei Halbtagesanmeldung pro Kind und pro Semester € 30,--
- **Regiebeitrag** bei Ganztagesanmeldung pro Kind und pro Semester € 35,--

Die Kosten für Mittagessen, Ferienbetreuung, Faschingskostüme, außerordentliche Veranstaltungen (z.B. Theater) und Ausflüge sind nicht im Kindergartenbeitrag enthalten und werden extra verrechnet.

Eine Dreiviertelbetreuung sowie eine Ganztagesbetreuung sind zwingend mit Mittagessen für das Kind verbunden.

Der Kindergartenbeitrag wird ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag monatlich, jeweils zum 10. jeden Monats, über Ihr Geldinstitut eingehoben. Der Kindergartenbeitrag ist für 11 Monate zu entrichten. Fehlt ein Kind eine gewisse Zeit (Urlaub oder Krankheit), ist der Kindergartenbeitrag, sowie Busbeiträge und Regiebeitragsgebühren trotzdem zu entrichten und werden nicht rückvergütet.

Veränderung der Betreuungszeiten bedingen eine Abänderung des Betreuungsvertrages und sind nur in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.



16. MITTAGESSEN

Im Kindergarten Markt gibt es für die Kinder bei Bedarf, bei Dreiviertel- und Ganztagesbetreuung jedenfalls, ein Mittagessen. Das Essen wird vom nahe gelegenen Landeskrankenhaus Tamsweg bezogen. Zubuchungen und Stornierungen sind per HOKITA App bis am Vortag um 19:00 Uhr kostenfrei möglich. Mittagessen, die am selben Tag storniert werden, werden verrechnet. Essensbeiträge werden gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsbeitrag von Ihrem Konto abgebucht.

Der Speiseplan ist auf der Homepage, sowie auf ausgewählten Elterninformationstafeln ersichtlich. Allergenkennzeichnungen finden sie im Downloadbereich der Homepage der Marktgemeinde Tamsweg.

17. BUSTRANSPORT

Im Kindergarten Markt und Kindergarten Sauerfeld wird nach Bedarf für Kinder, die außerhalb des Marktbereiches wohnen, morgens und mittags ein Bus zur Verfügung gestellt. Die Buszeiten werden im Sommer von der Gemeinde eingeteilt. Die Kinder sind zum Bus zu bringen und beim Rücktransport wieder vom Bus abzuholen. Sollte ein Elternteil zur vereinbarten Zeit nicht an der vereinbarten Haltestelle sein, um das Kind abzuholen, wird dieses in den Kindergarten zurückgebracht und ist dort abzuholen.

Für den Sammeltransport des Kindergartens mit dem Postbus wird vom Kindergarten eine Begleitperson bereitgestellt, die die Aufsichtspflicht während des Transportes hat. Nicht zu den Aufgaben der Begleitperson gehört es, Information an die Kindergartenpädagogin weiterzugeben oder Materialien zu übermitteln.

Kinder unter 3 Jahren dürfen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht mit dem Bus befördert werden. Eltern haben die Aufgabe, ihr Kind pünktlich zur Bushaltestelle zu bringen und abzuholen. Verzögerungen der Fahrtzeiten sind möglich.

Der Bus fährt ab dem zweiten Kindergarten tag bis zum letzten Kindergarten tag. In den Weihnachts- und Osterferien sowie an Fenstertagen fährt kein Bus, ausgenommen Semesterferien.

18. KRANKHEIT UND FERNBLEIBEN

Über das Auftreten von Infektionskrankheiten hat umgehend eine Meldung an die Kindergartenleitung bzw. die zuständige Kindergartenpädagogin zu erfolgen.

Kinder dürfen im Erkrankungsfall den Kindergarten **NICHT** besuchen (**Ansteckungsgefahr**).

Vom Kindergartenpersonal dürfen den Kindern **KEINE** Medikamente verabreicht werden.

Bei Lausbefall oder sonstigem Ungezieferbefall ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren.



Im Falle von Krankheiten und Unfällen müssen Eltern bzw. andere Bezugspersonen jederzeit erreichbar sein!

19. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht beginnt gemäß § 23 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 idgF. mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, der Übergabe des Kindes an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser bzw. diesen dazu bevollmächtigte(n) Person, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Aufsicht der Kindergartenpädagoginnen bzw. Helferinnen stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer erziehungsberechtigten Personen befinden.

20. Verhalten bei unvorhersehbarem Ereignis

Bei einem unvorhersehbaren Ereignis (wie z.B. Brand) begibt sich das Kindergartenpersonal mit den Kindern im Kindergarten Markt in den Pfarrhof bzw. in den Innenhof vor Pfarrkirche (=Sammelplatz) und die Kinder sind von den Eltern dort abzuholen.

Im Kindergarten Sauerfeld begibt sich das Kindergartenpersonal mit den Kindern hinter das Haus auf den eingezäunten Spielplatz (=Sammelplatz).

21. DATENÄNDERUNG/ ERREICHBARKEIT

Jede Datenänderung (Telefon, Adresse) ist unverzüglich im Kindergarten bekannt zu geben.

Eine Erziehungsberechtigte bzw. eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

Danke für Ihr Vertrauen und Ihre Mitarbeit!

Kindergarten Markt
Postplatz 3
5580 Tamsweg
Tel Nr.: 06474/7711-50
Handy: 0664/ 8822 4020
Email: kinderbetreuung@tamsweg.at
www.tamsweg.at

Kindergarten Sauerfeld
Sauerfeld 84
5580 Tamsweg
Tel Nr.: 06474/7711-51
Handy: 0664/ 8822 4020
Email: kinderbetreuung@tamsweg.at
www.tamsweg.at



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

22. Rechtswirksamkeit:

Diese Kindergartenordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung, die von der Gemeindevertretung am 28.02.2022 beschlossen wurde, außer Kraft. Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2022 diese Kindergartenordnung beschlossen.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Georg Gappmayer i.h.



